KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/1997

Schönenwerd: Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG) / Löschung der Konzession zur Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken, Baustelle Tunnel Eppenberg

---

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2016/729 vom 26. April 2016 hat der Regierungsrat der SBB AG eine Konzession in der Höhe von 1'800 l/min für eine Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken für die Baustelle Tunnel Eppenberg, ZEB, Olten-Aarau, Integrale 4-Spur, auf GB Schönenwerd Nr. 20 erteilt.

Die Konzession ist nach § 61 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) auf 10 Jahre befristet und erlischt durch Ablauf ihrer Dauer automatisch am 25. April 2026.

Nachdem die wasserintensiven Bauarbeiten auf den Baustellen im Bereich der Tunnelportale abgeschlossen sind, und der Bedarf an Grundwasser nicht mehr gegeben ist, haben die SBB AG mit Schreiben vom 5. November 2019 an das Amt für Umwelt (AfU) z.Hd. des Regierungsrates um Löschung der Konzession per 31. Dezember 2019 ersucht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Eine Konzession zur Nutzung des Grundwassers im Sinne von § 54 lit. c und f GWBA, kann, wie vorliegend, im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA durch ausdrücklichen Verzicht vorzeitig erlöschen.

Als Folge des Erlöschens ist die Anlage im Sinne von § 65 GWBA im Einvernehmen mit dem Departement stillzulegen und rückzubauen.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Beurteilung durch das Amt für Umwelt

Mit der Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anlage zur Grundwassernutzung hinfällig und ist somit im Sinne von § 65 GWBA in Absprache mit dem betroffenen Departement, vertreten durch das AfU, stillzulegen und rückzubauen. Davon betroffen sind 3 Entnahmebrunnen auf GB Schönenwerd Nr. 20 (Objekte mit AfU-internen Kataster-Nrn. (VEGAS) 643247039 / 643247040 / 643248024).

Zu diesem Zweck wurde am 23. Oktober 2019 eine Baustellenbesichtigung mit Vertretern der SBB, der Bauleitung, der Umweltbaubegleitung (UBB) und des AfU durchgeführt und die Modalitäten der Stilllegung und des Rückbaus abgesprochen. Die Schlussfolgerungen sind in der Aktennotiz Nr. 03/19 der UBB/BBB (Umwelt- und bodenkundliche Baubegleitung), vertreten durch die Firma Gruner AG, 4020 Basel, vom 28. Oktober 2019 festgehalten.

Die Modalitäten für die Stilllegung und den Rückbau wurden somit schriftlich festgehalten. Die SBB AG haben sich dazu bekannt, die Stilllegung und den Rückbau ordnungsgemäss durchzuführen, und die UBB wird die korrekte Umsetzung überwachen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes gemäss § 65 Abs. 1 GWBA gewährleistet ist.

Die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen für die Stilllegung und den Rückbau der Anlagen (Entnahmebrunnen) werden vollumfänglich eingehalten. Dem Begehren um Löschung der Konzession zufolge ausdrücklichen Verzichts wie auch den abgesprochenen Modalitäten des Rückbaus kann unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Landeigentümer entsprochen werden.

3. Beschluss

3.1 Es wird festgestellt, dass die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/729 vom 26. April 2016 auf eine Dauer von 10 Jahren an die SBB AG erteilte Konzession zur Nutzung von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken auf GB Schönenwerd Nr. 20 per 31. Dezember 2019 zufolge ausdrücklichen Verzichts erlischt.

3.2 Der Rückbau der Anlage auf GB Schönenwerd Nr. 20 ist im Sinne der Erwägungen auszuführen.

3.3 Die Konzessionärin hat dem AfU auf Anfrage mittels Erhebungsformular noch die Verbrauchsmengen pro 2019 bekanntzugeben und im Anschluss daran die Konzessions- und Nutzungsgebühren pro 2019 zu bezahlen, wofür vom AfU separat Rechnung gestellt wird.

3.4 Die Konzessionärin hat für diesen Beschluss gemäss § 104 Abs. 1 Buchstabe a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Mindestgebühr von Fr. 100.00 zu bezahlen.

3.5 Grundbuchanmerkung: Die als «Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Brauchwasserzwecken mit Auflagen» gemäss § 13 Abs. 1 lit. f der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) vorgenommene Anmerkung über die Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch auf der Parzelle GB Schönenwerd Nr. 20 ist auf Kosten der Konzessionärin zu löschen. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch Schönenwerd zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten.

3.6 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der betroffenen Landeigentümer (siehe Verteiler).

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**SBB AG, Infrastruktur, Multiprojekte Olten, Eppenberg, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten**
Bewilligungsgebühr:	Fr. 100.00 (1015000 / 007)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CM ad acta 352.094.015)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS (643247039 / 643247040 / 643248024), Konzi und Konzessionsakten, Bau-GK 2014-68)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, Grundbuchamt; für die Löschung der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Schönenwerd)
SBB AG, Infrastruktur, Multiprojekte Olten, Eppenberg, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Gemeindeverwaltung Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
Projektleitung Umweltbaubegleitung (PL UBB), Gruner AG, Gellertstrasse 55, 4020 Basel
Margrit Vorburger, Hebelweg 6, 5000 Aarau **(Einschreiben)**
Ruedi Schenker, Juchstrasse 23, 5436 Würenlos **(Einschreiben)**